

Pressemitteilung

Informationsfreiheitsgesetz - Wozu?

Mit dem Jahreswechsel 2013 verfügt Thüringen über ein neues, den freien Zugang zu behördlichen Informationen und Dokumenten regelndes Gesetz. Das vom Thüringer Landtag verabschiedete Informationsfreiheitsgesetz löst das bisherige seit 2008 geltende Gesetz ab, das im Wesentlichen nur auf das bestehende Bundesgesetz verwies und damit insbesondere für BürgerInnen schwer handhabbar war sowie den Informationszugang nur unzureichend regelte. Mit dem neuen Thüringer Informationsfreiheitsgesetz liegt den BürgerInnen in Thüringen erstmals ein Gesetz vor, das umfänglich sowohl den Anspruch, den Umfang und das Verfahren für den freien Zugang zu Informationen der Verwaltung regelt.

Der Informationszugang über Spezialgesetze, wie zum Beispiel das Datenschutzgesetz für Auskünfte über zur eigenen Person gespeicherte Daten, das Umweltinformationsgesetz für Auskünfte über den Zustand der Umwelt und deren Beeinträchtigung oder das Verbraucherinformationsgesetz für Auskünfte über bestimmte Produkte, bleibt auch weiterhin bestehen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt über diese Gesetze hinaus den freien Zugang zu sämtlichen bei Behörden vorliegenden Informationen und die Voraussetzungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz vergrößert unter Wahrung schutzwürdiger Belange der öffentlichen Verwaltung und gegebenenfalls betroffener privater Dritter die Transparenz der Verwaltung und verbessert die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns. Informationsfreiheit fördert somit die demokratische Meinungs- und Willensbildung.

Wie funktioniert das?

Um behördliche Informationen zu erhalten oder Einsicht in behördliche Dokumente zu erhalten, ist ein Antrag an die Behörde zu richten, von der die Informationen begehrt werden. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Auch eine elektronische Übermittlung, bspw. per E-Mail, ist möglich. Eine Begründung des Antrages ist zwar regelmäßig nicht erforderlich, allerdings muss er hinreichend bestimmt sein, also insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Bei Unklarheiten berät die angefragte Behörde.

Das Informationsfreiheitsgesetz gilt sowohl für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes als auch für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, gilt der Informationsanspruch auch ihnen gegenüber. Einzelne Einrichtungen, wie zum Beispiel der Thüringer Landtag, der Landesrechnungshof, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bildungseinrichtungen oder auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk sind vom Informationszugang ausgenommen bzw. dieser ist auf einzelne Bereiche ihrer Tätigkeit beschränkt.

Dauer ?

Die angefragte Behörde führt das Verfahren zur Prüfung des Informationszuganges durch; sie ist verpflichtet, über den Antrag innerhalb eines Monats zu entscheiden. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es ihr möglich, den Bearbeitungszeitraum einmalig und angemessen zu verlängern. Von einer solchen Fristverlängerung ist der Antragsteller zu informieren.

Hindernisse?

Während des Verfahrens prüft die Behörde, ob der Schutz von Daten privater Dritter, zum Beispiel sensible persönliche Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie der Schutz besonderer öffentlicher Belange, zum Beispiel die öffentliche Sicherheit, dem Informationsbegehren entgegenstehen.

Stehen dem Informationsinteresse keine schutzwürdigen Belange entgegen, ist der Informationszugang unverzüglich zu gewähren. Dies kann durch mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunft oder durch Akteneinsicht erfolgen.

Rechtsweg!

Wird der Antrag auf Informationszugang vollständig oder teilweise abgelehnt, haben die AntragstellerInnen das Recht, die Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchs- und eines anschließenden Klageverfahrens rechtlich überprüfen zu lassen.

Kosten?

Mit der Gewährung des Informationszuganges können für die Antragsteller Kosten durch Gebühren und Auslagen entstehen, wobei die Erteilung einfacher Auskünfte kostenfrei zu erfolgen hat. Die Behörde ist aber gesetzlich verpflichtet, die AntragstellerInnen vorab darüber zu informieren, welche voraussichtlichen Kosten entstehen werden, um böse Überraschungen auszuschließen.

Neu!

Neu geregelt ist auch, dass die Behörden von sich aus Informationen in geeigneter Weise zugänglich machen sollen. Demnach sollen Übersichten über vorhandene Informationssammlungen, Aktenpläne, Verwaltungsvorschriften allgemein und unabhängig von einem konkreten Antrag in einem behördlichen und all diese dann in ei-

nem zentralen Informationsregister zur Verfügung stehen. Diese Informationen – etwa im Internet - in Anspruch zu nehmen, führt selbstverständlich zu keinen Kosten.

Der hilft !

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz übernimmt zusätzlich nunmehr auch die Aufgaben des Beauftragten für die Informationsfreiheit. Damit übernimmt Thüringen eine Regelung, die sich auf Bundesebene und in einer Vielzahl der Bundesländer bereits bewährt hat. Jede und jeder hat somit künftig die Möglichkeit, sich mit Anliegen und Beschwerden, die Informationsfreiheit betreffend, an den Informationsfreiheitsbeauftragten zu wenden, der zudem Behörden bei der Einhaltung des Gesetzes beraten und kontrollieren soll.

„Das neu in Kraft getretene Gesetz schöpft noch nicht alle Möglichkeiten einer transparenten öffentlichen Verwaltung aus, wie ein Vergleich mit dem in Hamburg geltenden Transparenzgesetz zeigt. Dennoch erhoffe ich mir eine breite Inanspruchnahme der gegenüber der alten Rechtslage gewachsenen Rechte für BürgerInnen gegenüber den Behörden, damit sich der Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die Transparenz und die Kontrolle der Verwaltung zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern, entfalten kann. Mit den in den nächsten Jahren gewonnenen Erfahrungen sollte es auch möglich sein, den freien Zugang zu Informationen sowie dessen Kontrolle durch den Informationsfreiheitsbeauftragten weiter auszubauen“, so Dr. Lutz Hasse.

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

www.datenschutz.thueringen.de

Für Fragen zum Informationsfreiheitsgesetz, zum Antragsverfahren und im Falle von Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 900455

99107 Erfurt

Jürgen- Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Tel.: 03 61 / 37 71 900

Fax: 03 61 / 37 71 904

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de